

---

## **Sicherung der Grundrechte als Basis der Demokratie statt Rückkehr in den Obrigkeitsstaat**

---

Für den DGB Bayern hat das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit als Ausdruck einer demokratischen Gesellschaft einen besonders hohen Wert. Gleichzeitig ist es für die Gewerkschaften ein zentrales Recht, auch und gerade bei der Sicherung der Koalitionsfreiheit und dem Streikrecht, die beide durch den Gesetzentwurf beeinflusst werden.

Aber anstatt die Versammlungsfreiheit, wie vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, als „Ausdruck von ursprünglicher ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ zu sichern, wird sie im vorliegenden Gesetzentwurf so massiv eingeschränkt, dass die Verfassungsmäßigkeit sowohl nach dem Grundgesetz aber vor allem nach der bayerischen Verfassung, stark bezweifelt werden muss. Deshalb wird auch eine Verfassungsbeschwerde erwogen.

Aus Sicht des DGB kann es nicht akzeptiert werden, dass Probleme mit der rechtsextremen Szene dazu genutzt werden, die Versammlungsfreiheit für alle massiv einzuschränken. Wer glaubt, den rechtsextremen Strömungen vor allem mit einem Rückfall in den Obrigkeitsstaat begegnen zu können, wird scheitern.

Der Vorsitzende des DGB Bayern, Fritz Schösser stellt fest: „Der Entwurf versucht, unter dem Vorwand gegen rechtsextreme Versammlungen vorzugehen, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit generell für alle einzuschränken und zu einem „Gesinnungsversammlungsrecht“ zu machen. Das können und werden die Gewerkschaften nicht akzeptieren.“

Deshalb fordert der DGB Bayern Staatsregierung und Parlament auf, sensibel für die Einwendungen demokratischer Organisationen und Verbände zu sein. Für den DGB sind folgende Punkte unverzichtbar:

- Die Berücksichtigung der Rechte Dritter muss aus dem Gesetz gestrichen werden, die bisherige Verwaltungspraxis ist völlig ausreichend.
- Das Abstellen auf soziale und ethische Anschauungen, bei der Frage, ob eine Versammlung beschränkt oder verboten werden kann, muss ebenfalls gestrichen werden, da es der Willkür Tür und Tor öffnet.
- Das Militanzverbot ist keine Frage des Versammlungsrechts. Sollte der bestehende Rechtsrahmen tatsächlich nicht ausreichen, muss in den entsprechenden Gesetzen nachgebessert werden.



- Veranstalter oder Veranstaltungsleiter sind keine „Hilfspolizisten“. Ihre Pflichten sind schon jetzt ausreichend geregelt. Es muss Aufgabe der Behörden bleiben, den Veranstaltungsleiter dabei zu unterstützen, einen friedlichen Verlauf einer Versammlung zu ermöglichen.
- Keine Meldung der persönlichen Daten der Ordner.
- Beibehaltung der bisherigen Anzeigefristen.
- Keine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Streik. Eine Anzeige der Arbeitskampfmaßnahme zusammen mit dem Aufruf zum Warnstreik/Steik ist völlig ausreichend.
- Keine weitere Datenerhebung und Bild- und Tonaufnahmen, das gilt vor allem für die geplanten Übersichtsaufnahmen.
- Einhaltung und Sicherung des Datenschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Senf  
Pressesprecher